

Bundesnetzagentur Beschlusskammer 6

BK6-20-160

Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde: *		Verband für Verteilnetzbetreiber	
		Marktrolle: *	Verband
Nachname:*	GEODE	Vorname:*	GEODE
Kürzel:*	GEODE		
E-Mail:	info@geode.de	Telefon:	0 30 / 6 11 28 40 - 70

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160) – MaBiS

Nr.	Kapitel	Kapitel - Überschrift	Originaltext einfügen	Vorgeschlagene Änderung	Begründung

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160) – GPKE

Nr.	Kapitel	Kapitel - Überschrift	Originaltext einfügen	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	I. 5	Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers			
2	II. 5.2.2	SD: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung	Der E/G teilt dem NB in seiner Antwort mit, ... Der Wechsel von der Ersatzversorgung in die Grundversorgung findet nach drei Monaten automatisch statt, ...	Der E/G teilt dem NB in seiner Antwort mit, ... Der Wechsel von der Ersatzversorgung in die Grundversorgung findet bei Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG nach drei Monaten automatisch statt, ...	Die Grundversorgung ist gemäß § 36 EnWG auf haushaltskunden beschränkt.
			Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern.	Zur Ermöglichung ... zuzusichern. Dazu können z.B. Angaben zu den Umständen der Vollmachtserteilung gemacht werden.	Optionale Ergänzung: Grundsätzlich sollte jeder Lieferant in der Lage sein, zumindest über die Umstände der Vollmachtserteilung zu informieren. Wichtig ist im Sinne der Massengeschäftstauglichkeit aber, dass der NB von Erklärungen innerhalb des Prozesses der Kündigung zwischen LF unberührt bleibt; dieser muss allein entlang der Prozesse verfahren können.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160) – WiM

Nr.	Kapitel	Kapitel - Überschrift	Originaltext einfügen	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	III. 3.1.1	UC: Anfrage und Bestellung von Leistungen des MSB durch einen pEMT			Frage: Anfragen eines pEMT, also u.a. eines Letztverbrauchers, sind ausschließlich über EDIFACT möglich, es sei denn, Parteien vereinbaren Abweichendes?

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160) – MPES

Nr.	Kapitel	Kapitel - Überschrift	Originaltext einfügen	Vorgeschlagene Änderung	Begründung

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160) – Netznutzungsvertrag

Nr.	§	Kapitel - Überschrift	Originaltext einfügen	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	Allgemeines	Frist für Anpassung von Bestandsverträgen per EDIFACT über GPKE-Prozess	Erläuterungsdokument zur Konsultation, Entwurf für Tenor 7 in Verbindung mit Tenor 8.	Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen werden verpflichtet, Netznutzern spätestens bis zum 29.04.2022 eine Aktualisierung des Vertragsinhaltes auf den hier festgelegten Inhalt im Wege des Geschäftsprozesses "Aktualisierung von Standardverträgen" anzubieten .	Der bisherige Tenor-Entwurf erweckt den Eindruck, als müsse die Anpassung sämtlicher Bestandsverträge "zum" 01.04.2022 durchgeführt und ggf. sogar bereits abgeschlossen sein. Das wäre nicht umsetzbar, zumal der neue GPKE-Prozess zur Änderung von Standardverträgen erstmals überhaupt ab 01.04.2022 funktionieren soll. Der GPKE-Prozess dauert zumindest 11 Werktage nach den neuen Vorgaben. Daher halten wir einen Zeitraum bis Ende April 2022 für sinnvoll.
2	Präambel	Präambel Satz 3	Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieser Festlegung.	Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieses Vertrages .	Wenn der NNV Strom als Vertrag abgeschlossen wird, ist entscheidend, dass künftige Festlegungen für diesen Vertrag gelten. Die Auswirkung von neuen Festlegungen auf die Festlegung zum NNV ergibt sich von selbst, hilft aber für den konkreten Vertrag noch nicht.

3	§ 1 Abs. 1	Abs. 1 zu § 1 Vertragsgegenstand	Satz 2: Soweit nicht ein Dritter nach § 5 MsbG den Messstellenbetrieb an den betroffenen Messstellen durchführt, umfasst die Netznutzung bei konventioneller Messtechnik (Messtechnik, bei der es sich weder um eine moderner Messeinrichtung noch um ein intelligentes Messsystem handelt) auch die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den Netzbetreiber in der Rolle grundzuständiger Messstellenbetreiber.	kein Änderungsvorschlag	Diese Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt. Im MsbG fehlt insofern eine so klare Aussage dazu.
4	§ 1 Abs. 3	Abs. 3 zu § 1 Vertragsgegenstand	§ 1 Abs. 3 Satz 2: ... (Zutreffendes ankreuzen)...(Zutreffendes ankreuzen bzw. Auswahl in Begleit-E-Mail oder im Rahmen EDIFACT-Kommunikation deutlich machen) ...	Diese Stelle im Vertrag sollte ebenso wie § 5 Abs. 3 nicht dazu führen, dass doch sehr analog und eben nicht digital Kreuze gesetzt werden müssen. Es sollte klar sein, dass diese Auswahl bei Erstabschluss auch per Textform in der Begleit-E-Mail erfolgen kann (vgl. auch Eröffnungsdokument Tenor 6.) bzw. bei Änderung im Rahmen der EDIFACT-Kommunikation nach GPKE.
5	§ 3 Abs. 2 (neu)	Abs. 2 zu § 3 Voraussetzungen der Netznutzung (neu)	Satz 2: Die Zuordnung einer Marktlokation setzt voraus, dass zum Zuordnungszeitpunkt das Netznutzungsverhältnis bereits wirksam begründet worden ist.	Die Zuordnung einer Marktlokation setzt voraus, dass zum Zuordnungszeitpunkt dieser Netznutzungsvertrag bereits wirksam abgeschlossen worden ist.	Es kommt vor, dass eine Netznutzung vom VNB faktisch erlaubt wird und GPKE-Zuordnungen durchgeführt werden, dadurch kommt eine Netznutzungsverhältnis zustande, auch wenn zuvor noch kein Netznutzungsvertrag ab-

					geschlossen wurde. Es sollte klar- gestellt werden, dass vor einer Zu- ordnung wirklich der Netznutzungs- vertrag abgeschlossen sein muss. Da der Vertrag inzwischen in Text- form abgeschlossen werden kann, stellt dieses auch kein unzumutba- res Hindernis dar.
7	§ 5 Abs. 3	Abs. 3 zu § 5 Registrie- rende Lastgangmes- sung, Zählerstandsgang- messung und Standard- lastprofilverfahren	§ 5 Abs. 3 Satz 2: (Zutref- fendes ankreuzen) (Zutreffendes ankreuzen bzw. Auswahl in Begleit-E- Mail oder im Rahmen EDIFACT-Kommunikation deutlich machen)	vgl. Anmerkung zu § 1 Abs. 3
8	§ 6 Abs. 5	Abs. 5 zu § 6 Messstel- lenbetrieb	Satz 4: Die Verwendung rech- nerisch abgegrenzter Mess- werte kommt im Übrigen nur dann in Betracht, wenn ...	Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt außer in den Fällen nach vorherigem Satz 3 nur dann in Betracht, wenn ...	Klarstellung des Gewollten: Der Bezug für die Worte "im Übrigen" bleibt sonst unklar. Offenbar soll zum Ausdruck kommen, dass es in den Fällen nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG nicht nötig ist, monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab- zulesen, sondern dass insoweit auch eine rechnerische Abgren- zung ausreichend ist.
9	§ 7 Abs. 1	Abs. 1 zu § 7 Entgelte	Satz 1: ... nach Maßgabe der geltenden Preisblätter.	zusätzlicher Satz nach Satz 1: Maßgeblich sind allein die im Rahmen der Marktkom- munikation elektronisch ausgetauschten Preisblät- ter, die bei Widersprüchen zu den im Internet veröffent- lichten Preisblättern Vor- rang haben.	Der Vertrag lässt z.B. in § 8 Abs. 3 erkennen, dass allein das elektro- nische Preisblatt maßgeblich sein soll. Trotzdem sollte zu Beginn der Regelungen über Entgelte und Be- zahlung klargestellt werden, dass bei Widersprüchen zur Internet- Veröffentlichung allein das elektro- nische Preisblatt maßgeblich ist.

10	§ 7 Abs. 2	Abs. 2 zu § 7 Entgelte	Satz 3: Die Höhe dieser Entgelte ist den geltenden, auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblättern zu entnehmen.	Die Höhe dieser Entgelte ist den geltenden Preisblättern des Netzbetreibers zu entnehmen. Zusätzlich veröffentlicht der Netzbetreiber diese Entgelte im Internet; Vorrang haben bei Widersprüchen die im Rahmen der Marktkommunikation elektronisch ausgetauschten Preisblätter.	Entgegen Satz 3 muss es auf die elektronischen Preisblätter ankommen. Die Internet-Veröffentlichung ergibt sich ohnehin aus der StromNEV und müsste nicht mehr im Vertrag erwähnt werden. Jedenfalls sollte bei einem Bezug auf die Internet-Veröffentlichung klar sein, dass bei Widersprüchen allein das elektronische Preisblatt maßgeblich ist.
11	§ 7 Abs. 8	Abs. 8 zu § 7 Entgelte	Satz 2: Die Information erfolgt mittels Veröffentlichung des Preisblatts im Internet sowie im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation (elektronisches Preisblatt).	Die Information erfolgt im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation (elektronisches Preisblatt). Die Pflicht zur Veröffentlichung im Internet bleibt unberührt. Bei Widersprüchen gehen die elektronischen Preisblätter vor.	Auch an dieser Stelle sollte klargestellt werden, dass maßgeblich allein die elektronische Marktkommunikation zum Preisblatt ist. Die Internet-Veröffentlichung besteht ohnehin nach § 27 StromNEV. Bei Widersprüchen geht das elektronische Preisblatt vor.
12	§ 7 Abs. 10	Abs. 10 zu § 7 Entgelte	Satz 3: Beansprucht der Netznutzer, ist hierfür Voraussetzung, dass an der betreffenden Marktlokation der Schwachlastverbrauch gemäß den übermittelten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers separat gemessen wird ...	Beansprucht der Netznutzer, ist hierfür Voraussetzung, dass an der betreffenden Marktlokation der Schwachlastverbrauch gemäß den übermittelten Zählzeiten des Netzbetreibers separat gemessen wird ...	Neuer Begriff Zählzeiten auch hier zu verwenden.

13	§ 7 Abs. 11 (neu)	Abs. 11 zu § 7 Entgelte (neu)	Der Netzbetreiber erhebt gegenüber dem Netznutzer, ..., für aus dem Netz bezogenen Blindstrom weder ein Entgelt noch eine sonstige finanzielle Leistung.	<i>Streichung</i>	Es sollte bei dem in der Praxis bewährten System der Abrechnung von Blindenergie im Netznutzungsverhältnis bleiben. Es hat sich zur Disziplinierung der Anschlussnutzer bewährt, insbesondere zusätzlich zu der in § 16 Abs. 2 NAV geregelten Möglichkeit den Verschiebungsfaktor einzuhalten. Das angeordnete Verbot führt zudem faktisch zu einer Notwendigkeit der Abrechnung gegenüber dem Anschlussnutzer; es entsteht ohne Not eine zusätzliche abrechnungsrelevante Rechtsbeziehung, Im Übrigen stellt sich die faktisch unterjährig abgeschaffte Abrechnung im Netznutzungsverhältnis vor dem Hintergrund der ARegV als problematisch dar.
14	§§ Sonstiges	§ 7 Abs. 12 Umsatzsteuer / RC-Verfahren	Alle Entgelte ... Umsatzsteuerersatz.	Ergänzung: Soweit es für die Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens eine Wiederverkäufer-Bescheinigung relevant ist, genügt es, wenn ein Vertragspartner diese Wiederverkäufer-Bescheinigung dem anderen Vertragspartner als digitale Kopie in Textform übersendet.	Förderung der Digitalisierung: Bisher werden zum Teil noch Kopien per Post ausgetauscht. Einige Marktpartner veröffentlichen ihre Wiederverkäufer-Bescheinigung auch im Internet. Genauso wie bei der Versorger-Erlaubnis nach Stromsteuerrecht (§ 9 Abs. 4) sollte die Übersendung einer digitalen Kopie genügen.
15	§ 8 Abs. 6	§ 8 Abs. 6 Satz 8 (Satznummer fehlt noch)	Im Fall einer Fehlerkorrektur gilt Abs. 15.	Im Fall einer Fehlerkorrektur gilt Abs. 14.	Gemeint ist wohl Verweis auf Absatz 14, der die Fehlerkorrektur behandelt.

16	§ 8 Abs. 11	Abs. 11 zu § 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug	Satz 5: Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß den veröffentlichten Preisblättern in Rechnung zu stellen.	kein Änderungsvorschlag für NNV	Hinweis: Bisher fehlen im elektronischen Preisblatt Felder bzw. Artikel-Nummern für pauschalen Verzugsschaden, für Mahnkosten oder sonstige Verzugskosten (siehe auch Stellungnahme zum elektronischen Preisblatt)
17	§ 8 Abs. 16	Abs. 16 zu § 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug	Satz 3: Die Ablehnung ist zu begründen.	<i>Streichung</i>	<p>Lieferanteninsolvenzen, insb. die Insolvenz der TelDaFax- und der FlexStrom-Gruppe haben gezeigt, dass Netzbetreiber ein Interesse an der Ablehnung von Zahlungen eines Dritten haben. Denn die Vereinnahmung von Drittzahlungen begründet Insolvenzanfechtungsrisiken, sowohl bei der Insolvenz des leistenden Dritten als auch im Rahmen der Insolvenz des Netznutzers selbst. Die Ablehnung der Drittzahlung ermöglicht es dem Netzbetreiber, sich seine vertraglichen Sicherungsmittel (Anfordern von Vorauszahlungen) zu erhalten. Im Fall der Annahme der Drittzahlung scheidet dies aus, weil kein Verzug mehr vorliegt.</p> <p>Im Verhältnis zum Dritten stellt die Drittzahlung regelmäßig eine unentgeltliche Leistung im Sinne von § 134 InsO dar. Im Verhältnis zum Netznutzer begründet die Drittzahlung eine inkongruente Deckung und damit ein negatives Indiz im Rahmen der Feststellung der sub-</p>

					<p>jektiven Anfechtungsvoraussetzungen der §§ 131 und 133 InsO (Kenntnis des Netzbetreibers von der Zahlungsunfähigkeit) dar. Das Erfordernis einer Begründung der Ablehnung der Drittzahlung, die fast ausschließlich aus genannten insolvenzrechtlichen Gründen erfolgt, würde der Zielsetzung, das Anfechtungsrisiko zu minimieren, entgegenlaufen. Der Netzbetreiber müsste gegenüber dem Netznutzer oder gegenüber dem Dritten seine Besorgnis begründen – dies kann im Zweifel eine spätere Insolvenzanfechtung substantiieren und dem Netzbetreiber insoweit Verteidigungsmöglichkeiten nehmen.</p>
18	§§ Sonstiges	§ 9 Abs. 4 Erlaubnisschein	Satz 2: Hierzu ist die Übersendung einer einfachen Kopie des Erlaubnisscheins ausreichend.	Hierzu ist die Übersendung einer digitalen Kopie des Erlaubnisscheins in Textform ausreichend.	vgl. Hinweis zu § 7 Abs. 12, Förderung Digitalisierung: Bisheriger Text erweckt den Eindruck, als müsse man Kopie per Post zusenden. Eine digitale Kopie reicht aus.
19	§ 10 Abs. 6	Abs. 6 zu § 10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung	Satz 2: Der jeweils beauftragende Lieferant trägt die Kosten der Sperrung oder Entsperrung.	Der jeweils beauftragende Lieferant trägt die Kosten der Sperrung und Entsperrung.	Alle Lieferanten, die eine Sperrung beauftragen, sollten auch die Kosten für eine spätere Entsperrung zu tragen haben. Ohne die vorherige Bezahlung auch der Entsperrkosten sollte keine Sperrung durchgeführt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Lieferant A die Sperrung beauftragt, der Kunde

					danach den Lieferanten wechselt oder dort ein neuer Kunde einzieht und der neue Lieferant B nicht bereit ist, einen Auftrag für eine Entsperrung zu erteilen oder die Kosten dafür zu übernehmen. Damit müsste der Netzbetreiber diese Entsperrkosten übernehmen, was nicht sachgerecht wäre.
	§ 11 Abs. 3	Einfügung eines Satz 2 in Abs. 3 lit. a.	Die Forderung der ersten Vorauszahlung teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer mit einer Frist von mindestens 7 Werktagen zum jeweiligen Fälligkeitstermin nach lit. c) mit.	Die Forderung der ersten Vorauszahlung teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen zum jeweiligen Fälligkeitstermin nach lit. c) mit.	Eine Frist von 7 Werktagen scheint recht lang, Die GPKE versteht unter "Werktag" alle Tage, die kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Die Verpflichtung, die Vorauszahlung mindestens 7 Werktage vor Fälligkeit anzuzeigen, widerspricht dem Ansinnen eines schnellen Handelns. Gerade bei wöchentlichen Vorauszahlungen (Fälligkeit letzter Werktag der Kalender(vor)woche) kann die Vorauszahlung de facto erst 2 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen realisiert werden.
21	§§ Sonstiges	§ 13 Abs. 5 Satz 2 neuer lit c) fristlose Kündigung	Satz 2: Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ...	Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn c. die Zuordnung sämtlicher Marktlokationen des Netznutzers zu einem Bilanzkreis entgegen § 3 Abs. 1 nicht mehr sichergestellt ist.	Angleichung an LRV Gas, dort § 14 Abs. 5 lit c). Aufgrund der zahlreichen Erfahrungen mit Lieferanten, deren Bilanzkreise wegen Insolvenz fristlos von den ÜNB gekündigt wurden, sollte klargestellt werden, dass bei einer Kündigung des Bilanzkreises auch der Netznutzungsvertrag fristlos gekündigt werden kann. Wenn in § 3 die

					Wichtigkeit einer bilanziellen Zuordnung bei Beginn der Netznutzung betont wird, sollte auf der anderen Seite auch klargestellt werden, dass bei Wegfall dieser bilanziellen Zuordnung auch der Netznutzungsvertrag fristlos beendet werden kann.
22	§ 15 Abs. 2	§ 15 Datenschutz	Abs. 2: Die Vertragspartner sichern zu, dass sie ihren Informationspflichten nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.	Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.	DS-GVO enthält nicht nur Informationspflichten.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160) – E-Mobilität

Nr.	§	Kapitel - Überschrift	Originaltext einfügen	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1		Bezeichnung	Netznutzungsvertrag ... ("Netznutzungsvertrag E-Mob")	Ergänzungsvereinbarung ("Ergänzungsvereinbarung E-Mob")	Nach der Grundidee der Vereinbarung kann diese nicht ohne den grundsätzlich abzuschließenden Netznutzungsvertrag stehen (vgl. Präambel Abs. 3). Das sollte auch im Titel deutlich werden.
2		Vertragsparteien	Netznutzer	Ladepunktnetzbetreiber	Um die besondere Stellung dieses Netznutzers zu betonen, sollte auch begrifflich eine klare Abgrenzung von sonstigen Netznutzern erfolgen.
3	Präambel	-	Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieser Festlegung.	Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieser Ergänzungsvereinbarung .	Der Erlass neuer Festlegungen sollten - sofern nicht ausdrücklich anders angeordnet - kein Anpassungsbedürfnis der vertraglichen Vereinbarungen bedingen. Daher ist in der Formulierung der Vertrag in Bezug zu nehmen.
4	Präambel	-	Der Netzbetreiber betreibt ein Energieversorgungsnetz zur Verteilung von elektrischer Energie.	Der Netzbetreiber betreibt ein Netz der allgemeinen Versorgung zur Verteilung von elektrischer Energie.	Eine Anwendung in geschlossenen Verteilernetzen ist nicht sachgerecht, da diese regelmäßig auf privatem Grund betrieben werden. Im Übrigen wird etwa auch in § 2 Abs. 1 Satz 2 nur das Netz der allgemeinen Versorgung in Bezug genommen.

	§ 1	Vertragsgegenstand	... und dient dem Ziel, Nutzern von Elektromobilen eine freie Stromlieferantenwahl zu ermöglichen.		Gemäß § 3 Nr. 25 EnWG ist der Strombezug der Ladepunkte Anknüpfungstatbestand zur Bestimmung des Strombezugs. Dieser erfolgt nach bisherigem Verständnis durch den Betreiber der Ladepunkte, also nicht durch den Nutzer von Elektromobilen. Insofern erscheint sehr fraglich, ob das hier geregelte Modell im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht.
5	§ 1	Vertragsgegenstand	Das Ladepunktnetz des Netznutzers ist dem Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers nachgelagert.	<i>Streichung</i>	Satz ist ohne Bedeutung.
6	§ 2	Netzkoppelungspunkte zum Ladepunktnetz	Die Liste der Netzkopplungspunkte (Netzkopplungspunktliste – Anlage 1) wird vom Netzbetreiber geführt und aktualisiert. Der Netznutzer meldet Netzkopplungspunkte in Textform an und ab.	Die Liste der Netzkopplungspunkte (Netzkopplungspunktliste – Anlage 1) wird vom Netzbetreiber geführt und aktualisiert. Der Netznutzer meldet Netzkopplungspunkte in Textform an und ab.	Wie für jeden anderen Netznutzer auch sollte die Kommunikation mit dem NB ausschließlich elektronisch erfolgen. Erforderlichenfalls müssen die Festlegungen zur Marktkommunikation entsprechend angepasst werden. Jede davon abweichende Kommunikation bedeutet erheblichen Aufwand beim Netzbetreiber, der ihm regelmäßig im Rahmen der Netzentgeltregulierung nicht anerkannt wird. Eine entsprechende Pflicht muss mithin später reevaluiert werden.
7	§ 2	Netzkoppelungspunkte zum Ladepunktnetz	Die Aktualisierung der Netzkopplungspunktliste erfolgt spätestens zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, indem die An- und	<i>Streichung</i>	Während für die Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern die Bestandsliste endgültig abgeschafft wurde, wird sie nunmehr für diesen Anwendungsfall wiederbelebt. Für die Netznutzung sollten

			Abmeldung des jeweiligen Ladepunkts beim Netzbetreiber zugegangen ist.		unabhängig von etwaigen Besonderheiten die allgemeinen Standards gelten. Jede Abweichung bedeutet hohen und ungerechtfertigten Mehraufwand bei den Beteiligten.
8	§ 2	Netzkoppelungspunkte zum Ladepunktnetz	Die Netzkopplungspunktliste ist abschließend und gilt als verbindliche Liste aller physikalischer Übergabestellen zum Ladepunktnetz des Netznutzers. Der Netznutzer stellt sicher, dass eine Entnahme von elektrischer Energie ausschließlich an Ladepunkten erfolgt, die in der Netzkopplungspunktliste enthalten sind.	<i>Streichung</i>	wie vor
9	§ 3	Bilanzierung Ladepunkte		<i>Ergänzung:</i> Der Netznutzer tritt in die Marktrolle Netzbetreiber im Sinne der MaBiS ein.	Klarstellung
10	§ 3	Bilanzierung Ladepunkte	Der Netznutzer übernimmt die bilanzielle Verantwortung für die an den Ladepunkten aus dem vorgelagerten Energieversorgungsnetz entnommenen Strommengen, die Gegenstand der abgestimmten Netzzeitreihe sind.	Der Netznutzer ist zur Ausbilanzierung des Ladepunktnetzes verantwortlich, das er als virtuelles Bilanzierungsgebiet betreibt.	Klarstellung
11	§ 3	Bilanzierung Ladepunkte	Die Bilanzierung erfolgt unmittelbar entsprechend den zwischen dem Netznutzer und dem BIKO geltenden Regelungen.	Die Bilanzierung erfolgt gemäß den Vorgaben der Festlegung MaBiS.	Konkretisierung, da es keine Vorgaben im Verhältnis zwischen Netznutzer und BIKO in der MaBiS gibt.

12	§ 3	Bilanzierung Ladepunkte	Der Netznutzer hat sicherzustellen, dass die Summe der von ihm an den BIKO übermittelten bilanzkreisscharfen Daten (Summenentnahmezeitreihe) dem vom Netzbetreiber an den Netznutzer übermittelten Summenlastgang entspricht und keine unbilanzierten Energiemengen zu Lasten des Netzbetreibers verbleiben.	Der Netznutzer hat das virtuelle Bilanzierungsgebiet vollständig auszubilanzieren. Etwaige Restmengen (Deltaenergie) sind zu Lasten eines vom Netznutzers zu benennenden Bilanzkreis zuzuordnen. Eine Bilanzierung zu Lasten des Netzbetreibers findet nicht statt.	Klarstellung
13	§ 4	Registrierende Lastgangmessung für Netzkopplungspunkte	Registrierende Lastgangmessung für Netzkopplungspunkte.	Messung an Netzkopplungspunkten	Klarstellung. Überschrift könnte intendieren, dass nur eine RLM-Messung zulässig ist.
14	§ 5	Entgelte	Die Netzkopplungspunkte gelten als Lastgangkunden.	Die Netzkopplungspunkte gelten als RLM-Marktlokationen.	Gemeint sein dürfte, dass § 17 Abs. 6 StromNEV nicht zur Anwendung kommt. Es sollten die Begriffe Netznutzungsvertrages genutzt werden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160) – Preisblatt

Nr.	Preisblattteil	Titel	Originaltext einfügen	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	Allgemeines	Allgemeine Stellungnahme zum Preisblatt	§ 8 Abs. 11 Satz 5 NNV: Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß den veröffentlichten Preisblättern in Rechnung zu stellen.	Einführung eines Preisblattteils 10 im Preisblatt 1 zu pauschalen Verzugskosten: a) pauschale Mahnkosten in €/Mahnung b) pauschale Inkassokosten in €/Inkasso-Vorgang c) Gebühren für Rücklastschriften in €/Rücklastschrift bzw. nach realem Aufwand d) Gebühren für Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung e) pauschaler Verzugsschaden jenseits der Verzugszinsen f) Kosten der Sperrung und Entsperrung h) Ermittlungskosten (Adressermittlungen z.B. oder Registerauszüge) i) Bonitätsprüfung	